

Landgericht Bayreuth

Az.: 1 HK O 36/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Voltking GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, die [REDACTED]
[REDACTED] E.-C.-Baumann-Straße 21, 95326 Kulmbach
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Bayreuth - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.07.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Lauterkeit einer Internetwerbung der Beklagten für Wallboxen (Ladeanschlüsse für E-Fahrzeuge).

Die Klägerin ist ein qualifizierter Verbraucherverband nach § 8 III Nr. 3 UWG (K1).

Die Beklagte bewarb im August 2024 in ihrem Internetshop mobile Wallboxen, so das Produkt Wappilot Go 11 (K 2) und das Produkt Wappilot Go 22 (K 3). Die Geräte weisen keinen digitalen Eingang für eine externe Steuerung auf.

Die Produktbeschreibung enthielt keine Hinweise darauf, dass die Geräte in Deutschland nicht zugelassen seien und nicht betrieben werden dürften, auch keinen Hinweis auf eine notwendige Meldung an und/oder Genehmigung durch den Netzbetreiber.

Auf eine Abmahnung vom 19.9.2024 (K4) hat die Beklagte nicht reagiert.

Der Kläger sieht eine wettbewerbswidrige Irreführung, §§ 5 lit. a) Abs. 2 Nr. 1; Abs. 1 Nr. 1; 5 lit. b) Abs. 1 Nr. 1; 3 lit. a); 3 UWG in Verbindung mit § 434 Abs. 3; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB.

Die Geräte dürften in Deutschland nicht angeschlossen werden, einem Kunden der Beklagten habe der Versorger dies untersagt; die Beklagte habe sich geweigert, das Gerät zurückzunehmen.

Auch auf die Notwendigkeit, einen Schütz vorzuschalten, habe die Beklagte nicht hingewiesen.

Der Kläger beantragt:

I. Der Beklagten wird untersagt, in Deutschland Wallboxen, die nicht zum Betrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind, im Internet anzubieten oder anbieten zu lassen, ohne darauf hinzuweisen, dass ein Betrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht erlaubt ist, wie geschehen gemäß Anlage K 2 und/oder gemäß Anlage K 3.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p. a. seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beruft sich auf § 14a EnWG in der Fassung vom 1.1.2024 und meint, die angebotenen Geräte unterfielen gerade wegen der nicht vorhandenen Steuerbarkeit nicht der Regelung. Sie könnten an jede (Kraft-) Steckdose angeschlossen werden.

Die Beklagte weise jetzt aber auf § 14a EnWG hin.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch amtliche Auskunft der Bundesnetzagentur vom 3.2.2025, auf die Bezug genommen wird. Auf den Akteninhalt wird verwiesen

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, die Klägerin ist als qualifizierter Verbraucherverband gemäß §§ 8 III Nr. 3 UWG, 4 UklG prozessführungsbefugt..

Die Klage ist aber unbegründet. Die Beklagte hat die Wallboxen nicht unlauter beworben, denn die Inbetriebnahme war (und ist bis Ende 2026) zulässig.

1. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch, der darauf gerichtet ist, dass die Beklagte es unterlässt, Wallboxen anzubieten oder anbieten zu lassen, ohne auf eine fehlende Zulässigkeit des Betriebes der Wallboxen in Deutschland hinzuweisen.

a) Die Klägerin kann den geltend gemachten Anspruch nicht auf § 8 Abs. 1 S. 1 UWG stützen.

Bei dem Anbieten oder Anbieten lassen der betreffenden Wallboxen durch die Klägerin, ohne auf eine fehlende Zulässigkeit des Betriebens der Wallboxen in Deutschland hinzuweisen, handelt es sich um eine zulässige geschäftliche Handlung.

Es handelt sich dabei nämlich insbesondere nicht um eine unzulässige, weil unlautere Handlung gem. §§ 3 Abs. 1, 5 lit. a) Abs. 2 Nr. 1, 5 lit. b) Abs. 1 Nr. 1 UWG.

Eine geschäftliche Handlung ist gem. §§ 5 lit. a) Abs. 2 Nr. 1, 5 lit. b) Abs. 1 Nr. 1 UWG unlauter, wenn einem Verbraucher wesentliche Informationen hinsichtlich einer Ware verschwiegen werden.

Das Anbieten oder Anbieten lassen ohne Hinweis auf eine fehlende Zulässigkeit des Betriebens der betreffenden Wallboxen an Verbraucher durch die Beklagte, stellt kein Verschweigen einer wesentlichen Information dar. Denn der Betrieb der betreffenden Wallboxen ist in Deutschland – zumindest einmal bei einer Inbetriebnahme bis zum 31.12.2026. - laut der amtlichen Auskunft der Bundesnetzagentur vom 03.02.2025 zulässig.

Insbesondere folgt keine Unzulässigkeit des Betriebs aus den Festsetzungen der Bundesnetzagentur i.S.d. § 14 lit. a) EnWG, vgl. Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 vom 27.11. 2023.

Dabei unterfallen die betreffenden Wallboxen den Zulässigkeitsbeschränkungen obiger Anlage, da es sich um steuerbare Verbrauchseinrichtungen i.S.d. § 14 lit. a) EnWG handelt. Allerdings ist der Betrieb, der betreffenden Wallboxen, die die Klägerin anbietet und anbieten lässt, in Deutschland - zumindest nach Ziffer 10.6. der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 - zulässig.

Nach Ziffer 10.6. der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 ist der Betrieb einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zulässig, wenn (a.) sie nachweislich technisch nicht gesteuert werden kann, (b.) die Steuerungsfähigkeit auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden kann und (c.) sie bis zum 31.12.2026 in Betrieb genommen wird. Diese Voraussetzungen liegen bezüglich der betreffenden Wallboxen vor.

Die betreffenden Wallboxen können nachweislich technisch nicht gesteuert werden i.S.v. Ziffer 10.6.a. der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300. Die Wallboxen selbst weisen nicht die technischen Voraussetzungen für eine technische Steuerungsfähigkeit auf. Denn sie haben unstrittig keinen digitalen Eingang für eine externe Steuerung. Zwar wäre die Möglichkeit der technischen Steuerung i.d.S. auch dann zu bejahen, wenn der Betreiber die Möglichkeit der Bezugsleistungsbeschränkung und Abschaltung über externe Vorrichtungen sicherstellen würde, allerdings wären die Wallboxen in diesem Falle, bereits nach Ziffer 4.6. der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300

zulässig. Hat ein Betreiber nicht bereits eine externe Vorrichtung im obigen Sinne bei sich installiert, so können die Wallboxen bei dem Betreiber auch nicht mittelbar i.S.d. Ziffer 10.6.a. der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 technisch gesteuert werden. Dem steht die theoretische Möglichkeit einer nachträglichen Einrichtung einer entsprechenden externen Vorrichtung nicht entgegen. Denn ansonsten verlöre Ziffer 10.6.b. der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 seine Daseinsberechtigung. Denn, wenn Ziffer 10.6.a. der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 nur dann einschlägig wäre, wenn eine technische Steuerungsfähigkeit auch durch nachträgliche Änderungen nicht möglich wäre, dann wäre bei Einschlägigkeit von Ziffer 10.6.a., Ziffer 10.6.b. in jedem Falle ebenfalls einschlägig, ohne, dass es einer weiteren Prüfung bedurfte.

Die Steuerungsfähigkeit kann auch i.S.d. Ziffer 10.6.b. der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden. Insbesondere ergibt sich nichts anderes aus der Möglichkeit, dass die technische Steuerungsfähigkeit mittels der Einrichtung externer Vorrichtungen, bestehend in der Vorschaltung eines Schützes und Anbindung an eine Steuerbox nach Vorgaben des Netzbetreibers, hergestellt werden könnte. Denn dies bedeutet einen erheblichen technischen Aufwand, der für den Betreiber nicht vertretbar ist.

Dass die betreffenden Wallboxen nach Ziffer 10.6.c. der Anlage 1 zum Beschluss BK6-22-300 bis zum 31.12.2026 in Betrieb genommen werden müssen, damit sie trotz des Fehlens ihrer technischen Steuerungsfähigkeit zulässig sind, steht der Zulässigkeit ihres Betriebs nicht entgegen, da noch genügend Zeit für die Inbetriebnahme war. Dass die Beklagte beim Anbieten der Wallboxen im August 2024 nicht darauf hingewiesen hat, ist an dieser Stelle unbeachtlich. Denn dies führt nicht zur Unzulässigkeit des Betriebs der Wallboxen.

b) Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten ebenfalls keinen Unterlassungsanspruch obigen Inhalts aus § 3 UWG i.V.m. § 434 Abs. 3; Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB.

Im Falle des Verkaufs der betreffenden Wallboxen durch die Beklagte an Verbraucher, ohne auf ein Fehlen der Zulässigkeit ihres Betriebens in Deutschland hinzuweisen, liegt kein Sachmangel i.S.d. §§ 434 Abs. 3; Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB aufgrund einer fehlenden Zulässigkeit des Betriebes vor. Denn der Betrieb der Wallboxen ist - zumindest bei einer Inbetriebnahme bis zum 31.12.2026 – zulässig, vgl. III 1. a).

2. Wegen des fehlenden Unterlassungsanspruchs (s.o.) ist auch der Androhungsantrag gemäß §

890 II ZPO nicht gerechtfertigt.

3. Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung einer Abmahnpauschale in Höhe von €243,51 aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Abmahnung war nicht berechtigt, weil die Klägerin keinen Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten hatte.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Bayreuth
Wittelsbacherring 22
95444 Bayreuth

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-

satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 14.08.2025

gez.

■, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bayreuth, 20.08.2025

■, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle